

Genehmigung dieses Gesangbuchs durch das Landesconsistorium, bevor dasselbe in Gebrauch genommen wird.

Der Unterzeichnete erlaubt sich, unter Bezugnahme auf diese thatsächlichen Verhältnisse, an den Herrn Minister des Cultus und öffentlichen Unterrichts folgende Anfragen zu richten:

Für welche Kirchengemeinde ist das vorliegende neue Gesangbuch unter dem Titel „Christliches Gesangbuch oder Sammlung meist alter Kernlieder“ in Gebrauch gekommen?

Hat die Gemeinde sich freiwillig zur Annahme und zum Gebrauch dieses Gesangbuchs erklärt?

Hat der Collator dieser Pfarrstelle — der Stadtrath zu Dresden — seine Einwilligung gegeben zu Einführung dieses Gesangbuchs in einem Theil der Stadt Dresden? und

hat dieses Gesangbuch vor der Einführung dem Landesconsistorium zur Prüfung vorgelegen, und ist von dieser Behörde die Genehmigung zur Einführung ertheilt worden?“

Ich habe nun darauf Folgendes in möglichster Kürze zu antworten. Ich habe zuerst zu bemerken, die hier bezeichnete Anstalt, die Diakonissenanstalt, ist bekanntlich eine Wohlthätigkeitsanstalt und zwar eine Privatwohlthätigkeitsanstalt, sie ist mithin keine Gemeinde. Sie besteht übrigens nach den Acten seit 1846 mit vielem Segen und es ist dieser Anstalt gleich damals gestattet worden, in ihrem Betsaal einen Gottesdienst zu halten und durch den Vorstand unter Zustimmung der betreffenden vorgesetzten geistlichen Behörde einen Candidaten für das Predigtamt und für die Seelsorge in der Anstalt zu erwählen. Es geht also schon daraus hervor, daß die Anstalt keine Gemeinde ist und daß der Stadtrath nicht Collator der Stelle ist. Sehr richtig bemerkt nun der geehrte Herr Abgeordnete, daß bei der Einweihung eines neuen Betsaals auch ich anwesend gewesen sei. Ich war nebst den übrigen Mitgliedern meines Ministeriums eingeladen, dieser Feierlichkeit beizuwohnen und es fiel mir allerdings damals nebst einigen andern Abweichungen von der bei uns vorgeschriebenen Liturgie namentlich auch der Gebrauch eines mir nicht bekannten Gesangbuchs auf. Die Folge davon war, daß ich sofort darüber Erörterungen anstellen ließ, und bei diesen Erörterungen ergab sich, daß dies ein Gesangbuch sei, welches den Titel habe „Christliches Gesangbuch oder Sammlung von 784 meist alten Kernliedern im Jahre 1830 gedruckt,“ und beim Gottesdienst gebraucht wurde. Es ist dieses Gesangbuch verfaßt von dem ehemaligen Pfarrer Koller in Lausa. Ein Gönner und Wohlthäter dieser Anstalt hatte damals die ganze Auflage des Gesangbuchs mit den dazu gehörigen Stereotypplatten der Anstalt geschenkt. Da der Vorstand der Anstalt im Namen derselben dringend beim Ministerium bat, man möge ihm doch den Fortgebrauch dieses Gesangbuchs gestatten, so hielt das Ministerium, bevor es eine Entschließung faßte, sich für verpflichtet, das Gutachten des evangelischen Landesconsistoriums darüber zu vernehmen. Dasselbe erstattete ein sehr ausführlich motivirtes Gutachten, welches einstimmig

dahin ausfiel, man möge der Anstalt bis auf Weiteres und mit Ausschluß der Lieder 355 — 359, auch ferner den Gebrauch dieses Gesangbuchs bei ihrem Gottesdienste gestatten. In Gemäßheit dieses Gutachtens hat dann das Ministerium durch Verordnung vom 26. Mai vorigen Jahres das Erforderliche verfügt, das heißt, einmal die Eigenmächtigkeit gemißbilligt und dann nach Maßgabe des Gutachtens des Landesconsistoriums den fernern Gebrauch bis auf Weiteres mit Ausschluß der gedachten Lieder-Nummern gestattet. Das Gesangbuch ist noch nicht eingeführt, sondern zeitweilig gestattet. Ich bin hier am Ende Dessen, was ich auf die eigentliche Interpellation zu antworten habe; ich muß aber doch noch Etwas hinzufügen: Aus den hier vorliegenden gedruckten Landtagsmittheilungen ergibt sich nämlich, daß dem Herrn Interpellanten nicht das oben bezeichnete, sondern, wie ich annehmen muß, ein anderes Gesangbuch vorgelegen hat, ein Gesangbuch, wie er es bezeichnet, mit über 900 Liedern und liturgischen Gesängen, ein Gesangbuch also, welches dem Ministerium nicht vorgelegen hat. Als ich Das las, habe ich sofort Erkundigung eingezogen und erfahren, daß der Vorstand allerdings in der letzten Zeit eine vermehrte Auflage jenes ältern Gesangbuchs hat besorgen lassen, aber nicht für den Gottesdienst, sondern zum Privatgebrauch und zum Unterrichte für die Diakonissinnen. Es ist auch versichert worden, daß dieses Gesangbuch noch nie beim Gottesdienst gebraucht worden sei und nie beim Gottesdienst gebraucht werden solle. Das Ministerium des Cultus muß sich selbstverständlich die weitere Entschließung in dieser Angelegenheit, die sonach hierher nicht gehört, vorbehalten, und wird seiner Zeit darauf die entsprechende Entschließung zu fassen haben.

Präsident Dr. Haase: Ich habe den Herrn Interpellanten zu fragen, ob derselbe sich durch diese Erklärung des Herrn Staatsministers befriedigt erklärt oder ob er sich vorbehält, deshalb eine besondere schriftliche Eingabe an die Kammer zu bringen?

Abg. Rittner: Es wird wohl erlaubt sein, zunächst ein paar Worte zu sagen, um die thatsächlichen Differenzen hervorzuheben und festzustellen.

Präsident Dr. Haase: Ich muß bemerken, daß dies nur gestattet werden dürfte, wenn die Kammer und die Staatsregierung damit einverstanden sind. Denn es heißt ausdrücklich in dem betreffenden §. 58 der Landtagsordnung: eine weitere Verhandlung findet weder über die gestellten Anfragen noch später über die darauf ertheilten Antworten statt.“ Wünscht jedoch der Herr Abgeordnete, daß ich deshalb eine Frage an die Staatsregierung und an die Kammer richte, so bin ich bereit solche auf Grund des §. 158 der Landtagsordnung zu stellen.